

SO_GERICHTE ZKBES.2018.5 vom 2. Mai 2018

SO Obergericht, 2018-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2018.5_d20180502

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2018.5 du 2 mai 2018

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2018.5 del 2 maggio 2018

Regeste

Kostenentscheid

Erwägungen

E. 1

In der Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamtes Olten-Gösgen vom 15. Mai 2017 wird für den Betrag von CHF 2'264.20 die provisorische Rechtsöffnung erteilt.

E. 2

Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin die Betreuungskosten von CHF 100.65 zu ersetzen.

E. 2.1

Als Parteientschädigung gelten unter anderem die Kosten einer berufsmässigen Vertretung (Art. 95 Abs. 3 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272). Das Gericht spricht die Parteientschädigung nach den kantonalen Tarifen (Art. 96 ZPO) zu, wobei die Parteien eine Kostennote einreichen können (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Zu berücksichtigen ist, dass nur der gebotene Aufwand, d. h. derjenige, der durch die bei objektiver Würdigung notwendig erscheinende Inanspruchnahme des Anwalts entstanden ist, zu vergüten ist. Was über dieses Mass hinausgeht, soll die Partei selber tragen (vgl. Martin H. Sterchi in: Heinz Hausheer et al. [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2012, Art. 95 N 14). Diesen Grundsatz bringt auch § 160 Abs. 1 des Gebührenarifs (GT, BGS 615.11) zum Ausdruck, welcher den Aufwand ebenfalls auf das Erforderliche beschränkt, und zwar nach dem Massstab einer sorgfältigen und pflichtgemässen Vertretung.

E. 2.2

Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der berufsmässigen Vertretung beträgt nach § 160 Abs. 2 GT CHF 230.00 bis CHF 330.00 zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie durch Anwälte wahrgenommen wird. § 3 GT ist analog anwendbar. Letztere Bestimmung besagt in ihrem ersten Absatz, dass innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen ist.

E. 3

Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen.

E. 3.1

Die Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin reichte vor Vorinstanz eine Kostennote über CHF 629.30 zu den Akten. Darin machte sie einen Aufwand von 2.2 Stunden à CHF 280.00 geltend. 3.2.1 Die Vorderrichterin stellte zu Recht nicht in Abrede, dass der Gesuchstellerin zufolge anwaltlicher Vertretung und infolge Obsiegens ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. 3.2.2 Die Vorderrichterin sprach der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 100.00 zu und führte dazu begründend aus, es könne vorliegend nicht von der Notwendigkeit einer berufsmässigen Vertretung ausgegangen werden, weshalb sich die Zusprechung einer Parteientschädigung in der Höhe der eingereichten Kostennote nicht rechtfertigen lasse. Die Höhe der Parteientschädigung werde analog einer Umtriebsentschädigung entsprechend der gängigen Praxis bei einfachen Verfahren auf Pauschal CHF 100.00 festgesetzt. 3.2.3 Die vorinstanzliche Begründung wirft die Frage auf, ob das Gericht bei der Bemessung einer Parteientschädigung an die obsiegende Partei die Notwendigkeit einer frei und rechtsgeschäftlich gewählten beruflichen Vertretung in Frage stellen darf. 3.2.4 Das Bundesgericht hat diese Frage mit Entscheid vom 13. Februar 2018 (5A_391/2017) verneint und dazu ausgeführt, es erscheine grundsätzlich unzulässig, die Parteientschädigung von einer Überprüfung der Notwendigkeit der berufsmässigen Vertretung als solcher abhängig zu machen (Erw. 3.5). 3.2.5 Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Vorinstanz die Parteientschädigung nicht mit der Begründung verweigern durfte, eine anwaltliche Vertretung im erstinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren sei gar nicht nötig gewesen. Die Parteientschädigung ist anhand des kantonalen Tarifs zu bestimmen. Da dies das Richteramt nicht getan hat, ist die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese über die der Beschwerdeführerin zustehende Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren befinden kann.

E. 4

Die Gerichtskosten von CHF 300.00 werden dem Gesuchsgegner zur Bezahlung auferlegt. Sie werden mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin für vorgeschossene Gerichtskosten CHF 300.00 zurückzuerstatten.

E. 4.1

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und Ziffer 3 des Urteils der Amtsgerichtspräsidentin vom 27. November 2017 ist aufzuheben. Zur Festsetzung einer Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren geht die Sache zurück an die Vorinstanz. Sie wird darüber zu entscheiden haben, ob die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Aufwendungen objektiv geboten waren. Es käme einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gleich, wenn das Obergericht die Parteientschädigung selbst bemessen würde. Zudem verlören die Parteien die ordentliche Rechtsmittelinstanz.

E. 4.2

Beim vorliegenden Verfahrensausgang sind die Kosten des Verfahrens vor Obergericht in der Höhe von CHF 450.00 dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Zufolge Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss, hat der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin die CHF 450.00 direkt zu bezahlen.

E. 4.3

Der Beschwerdegegner hat die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren zu entschädigen. Wie bereits erwähnt, setzt der Richter die Kosten der berufsmässigen

Vertretung und die Entschädigung des Rechtsanwalts nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist (vgl. Erw. II/2.1 hievor). Rechtsanwältin Andenmatten hat bereits am 15. Januar 2018 zusammen mit ihrer Beschwerdeschrift eine Honorarnote eingereicht und einen Aufwand von 6.05 Stunden à (rund) CHF 210.00 nebst Spesen von CHF 8.20 und MwSt. geltend gemacht. Die Höhe dieser Entschädigung ist in Bezug auf den Stundenaufwand angesichts der Tatsache, dass von der Beschwerdeführerin bereits am 16. März 2017 beim Obergericht des Kantons Solothurn eine Kostenbeschwerde in einer vergleichbaren Angelegenheit eingereicht worden ist, welche teilweise mit der vorliegend eingereichten Beschwerde übereinstimmt, unangemessen hoch. Unter Berücksichtigung dieses Umstands ist für das Verfassen der Kostenbeschwerde am 12./15. Januar 2018 ein Aufwand von vier Stunden angemessen (Kanzleiaufwand wird nicht separat vergütet). Unter Hinzurechnung des geltend gemachten Aufwands vom 5. Januar 2018 ergibt sich ein zu entschädigender Aufwand von 4 ½ Stunden. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Parteientschädigung auf CHF 1'026.60 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.